

An
Markus 'fin' Hametner

Ihre Nachricht vom: 09.02.2014

Name/Durchwahl: AD Machinek
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-29.400/0035-C2/2/2014
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BESCHEID

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BMWFW, (vormals Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, BMWFJ) entscheidet über den Antrag von Herrn Markus 'fin' Hametner, [REDACTED] vom 09.02.2014 auf bescheidmäßige Erledigung seines Auskunftersuchens nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 287/1987 idGF, vom 13.02.2013, wie folgt:

Spruch

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz wird festgestellt, dass dem Antragsteller ein Recht auf Mitteilung des Wortlautes der im Gegengeschäftsvertrag mit der Firma Eurofighter GmbH vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmung nicht zukommt und daher Auskunft vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht erteilt wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 4 Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998)

Begründung

Mit Schreiben vom 30.11.2013 beantragte der Auskunftswerber gemäß §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz Auskunft, wie genau im "Gegengeschäftsvertrag" bezüglich Eurofighter-Gegengeschäfte grundsätzlich Vertraulichkeit vereinbart wurde. So lauteten die konkreten Fragen, ob die Vereinbarung schriftlich oder mündlich passierte und wie genau diese Vereinbarung formuliert ist. Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der Auskunft wurde die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt.

Das BMWFW (vormals BMWFJ) beantwortete die Anfrage mit Schreiben vom 10.01.2014. Darin wurde zur Form der Vertraulichkeitsvereinbarung ("Passierte diese Vereinbarung schriftlich oder mündlich?") mitgeteilt, dass die Vertraulichkeitsbestimmung schriftlich geregelt ist. Zur Frage über die Detailliertheit der Vertraulichkeitsvereinbarung ("Wie genau ist diese Vereinbarung formuliert?") wurde weiters ausgeführt, dass diese Bestimmung nicht nur in einer allgemeinen Vertragsklausel sondern in mehreren Unterpunkten mit dem Ziel der Berücksichtigung möglichst aller durch den Vertrag betroffenen Parteien konkret abgefasst wurde, um so nicht nur die Interessen der beiden Vertragspartner selbst sondern auch jene durch den Vertrag betroffener Dritter (z.B. am Gegengeschäftsprogramm teilnehmende in- und ausländische Unternehmen) entsprechend zu berücksichtigen.

Der Auskunftswerber beurteilte die Auskunft als nicht ausreichend und beantragte am 09.02.2014 zur zweiten Frage "Wie genau ist diese Vereinbarung formuliert?" neuerlich die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz.

Das BMWFW (vormals BMWFJ) ersuchte den Auskunftswerber am 20.02.2014 um Konkretisierung seiner zweiten Fragestellung, insbesondere wie die Formulierung "wie genau" konkret zu verstehen ist.

Der Auskunftswerber antwortete am 21.02.2014, dass die Frage "Wie genau ist diese Vereinbarung formuliert?" auf den Wortlaut der Vereinbarung (oder mehreren Teilvereinbarungen) abzielt.

Dieser festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen auch Inhalt, Konditionen und Ausgestaltung von Verträgen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können den Wert des Unternehmens und seine Stellung am Markt erheblich beeinflussen.

Die Eurofighter GmbH hat bereits im Zuge der Vertragserrichtung die vertrauliche Behandlung des Gegengeschäftsvertrages und dessen Bestimmungen gefordert und einer Veröffentlichung und Weitergabe nicht zugestimmt. Dies wurde damit begründet, dass ansonsten Wettbewerber Einblick und Kenntnis über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie auch Unternehmensstrategien erhalten, die sie im Rahmen künftiger Auftragsvergaben zu ihrem Vorteil verwerten können. So besteht zwischen den Unternehmen auch ein grundlegendes Interesse an Informationen, wie und in welchem Umfang die Konkurrenz Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsbestimmungen ausformuliert und in ihren Verträgen verankert. Da die Verteidigungsgüterindustrie durch intensiven Wettbewerb gekennzeichnet ist, bewirkt jeder Nachteil im Wettbewerb mittelbar oder unmittelbar geringere Zuschlagschancen und folglich weniger Geschäftsabschlüsse.

Auch auf Kundenseite hätte eine Weitergabe des Vertrages oder von Teilen des Vertrages Nachteile für die Eurofighter GmbH, zumal Neukunden die öffentlich bekannten Informationen im Rahmen ihrer eigenen Vertragsverhandlungen zu ihren Gunsten verwerten können. Neue Geschäftsabschlüsse könnten sich daher möglicherweise nachteilig für die Eurofighter GmbH gestalten.

Unternehmen können darauf vertrauen, dass Vertragspartner keine vertragswidrigen und unternehmensschädigenden Handlungen setzen. Die Weitergabe des Vertrages oder Teilen des Vertrages durch das BMWFW (vormals BMWFJ) an den Auskunftswerber ohne Zustimmung der Eurofighter GmbH wäre eine Vertragsverletzung und würde möglicherweise Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber der Republik Österreich auslösen.

Was den Inhalt des Gegengeschäftsvertrages betrifft, so sind die Eckpunkte öffentlich bekannt. Hier wird auf die Veröffentlichungen des BMWFW (vormals BMWFJ), auf die Berichte des Rechnungshofes und auf die Homepage des Österreichischen Parlaments (Parlamentarische Anfragen) verwiesen.

Der Auskunftswerber selbst übermittelte dem BMWFW (vormals BMWFJ) nur den Anfragetext ohne auf seine Interessen bezüglich der Kenntnis des Wortlautes der Vertraulichkeitsbestimmung im Eurofighter-Gegengeschäftsvertrag näher einzugehen, sodass hier eine vertiefte Interessensabwägung nicht möglich war.

Bei Abwägung, ob die Interessen der Eurofighter GmbH auf vertrauliche Behandlung des Vertrages oder ob die Interessen des Auskunftswerbers auf Auskunftserteilung überwiegend sind, ist zugunsten des Schutzbedarfes der Eurofighter GmbH zu entscheiden. Eine Weitergabe des Vertrages oder von Teilen des Vertrages wäre möglicherweise mit wirtschaftlichen und finanziellen Nachteilen für die Eurofighter GmbH verbunden *und* würde aufgrund einer Vertragsverletzung möglicherweise Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber der Republik Österreich auslösen.

Der Antrag ist daher spruchgemäß abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einzubringen. Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach § 9 Abs. 1 VwGVG.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.05.2014
Für den Bundesminister:
Mag.rer.soc.oec Gernot Fina